

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Bilkheim  
vom 23.01.2020**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.1987 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Bilkheim, 23.01.2020

(Siegel)

---

Wilhelm Krings - Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2020**  
**der Ortsgemeinde Bilkheim**

**I. Einzelgrabstätten**

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) Sargbestattung	200,00 €
b) Urnenbestattung	200,00 €

**Ia. Gemischte Grabstätten**

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) Sargbestattung	200,00 €
b) Urnenbestattung	200,00 €

**II. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten**

a) für eine Doppelgrabstätte	400,00 €
b) Urnengrabstätte	200,00 €

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an den zur Aushebung / Schließung des Grabes Beauftragten (Bestattungsunternehmen) gezahlt.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Verbandsgemeinde Wallmerod veranlasst und durch ein beauftragtes, gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind zzgl. einer Pauschale von 30,00 € von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

**V. Benutzen der Leichenhalle**

Vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung	
im Sarg	60,00 €
nur Trauerfeier	50,00 €
<u>Reinigung der Leichenhalle</u>	
Kosten	30,00 €

## VI. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abzuschließen.

## VII. Räumung von Grabstätten

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen, Fundamente und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Doppelgrabstätte	550,00 €
für Einzelgrabstätte	300,00 €
für Urnengrabstätte	150,00 €

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten **im Voraus bei Vertragsabschluss** zu entrichten. Angehörige haben hier keine Wahlmöglichkeit, die Entfernung erfolgt nach Ablauf der Liegefrist durch die Gemeinde.